

Gesetzliche Basis / Erklärung:

Insbesondere bezüglich Arbeitsschutzgesetzgebung und Umweltschutzgesetzgebung gilt für die Bearbeitung von potentiell kontaminierten Pumpen und Pumpenteilen die folgende Regelung:

Zum Schutze unserer Mitarbeitenden, der Umwelt und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften benötigen wir vom Betreiber **eine unterschriebene Erklärung zur Unbedenklichkeit** von Stoffen, die sich noch in der Pumpe / Pumpenbestandteil befinden könnten und zur Dekontamination von gefährlichen Stoffen. Die Durchführung der Arbeiten bedingt die Unbedenklichkeit. **Kann diese Erklärung nicht unverzüglich beigebracht werden, verlängert sich die vereinbarte Frist zur Durchführung der Arbeiten angemessen.**

Ihre Pumpe / Ihr Pumpenbestandteil:

Pumptyp:

Pumpennummer:

Bestellung / Anfrage / Lieferschein Nr.:

Verwendung / Einsatzgebiet der Pumpe:



	Medium / Konzentration	CAS Nr.	gesundheits- gefährdend *	giftig	ätzend	entzündlich	umwelt- gefährdend	unbedenklich
Prozessmedium 1								
Prozessmedium 2								
Reinigungsmedium								

* Biogefährliche, erbgutverändernde und radioaktive Stoffe können nicht angenommen werden!

Erklärung des Betreibers:

Zutreffendes **bitte ankreuzen** und ein Sicherheitsdatenblatt / Handhabungsvorschrift beifügen.

- Die Pumpe/Pumpenbestandteil wurde vor der Abgabe **vollständig entleert, sorgfältig gespült und gründlich gereinigt.**
- Besondere **Sicherheitsvorkehrungen** im Umgang mit der Pumpe / dem Teil sind nicht notwendig.
- Folgende Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich Restflüssigkeit / verbliebene Stoffe / Feststoffe sind bezüglich **Mitarbeiterschutz, Umweltschutz und/oder Entsorgung** notwendig (Sicherheitsdatenblatt muss beigelegt werden):

.....

Bestätigung des Betreiberunternehmens:

Hiermit wird bestätigt, dass das vorliegende Dokument vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist. Für mittelbare und unmittelbare Schäden, welche aufgrund von fehlerhaften oder fehlenden Angaben dem Serviceunternehmer entstehen, erklärt sich das unterzeichnende Betreiberunternehmen für haftbar. Ebenso wird das Serviceunternehmen von Ansprüchen Dritter schadlos gehalten.

Ort / Datum:

Unterschrift und Stempel der Firma:

.....

.....

Information zur Unbedenklichkeitsbescheinigung



Sehr geehrte Damen und Herren

Nur das Unternehmen, welches die Pumpe oder das Pumpenbestandteil betreibt, kennt die damit geförderten Medien. Zum Schutze der Mitarbeitenden, der Umwelt und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften benötigt das Serviceunternehmen daher zwingend gewisse Informationen.

Diese Informationen werden in der beiliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Betreiberunternehmen zusammengetragen und die Unbedenklichkeit der Stoffe, die sich noch in der Pumpe befinden und/oder die Dekontamination der Pumpe von gesundheitsgefährdenden, giftigen, ätzenden, entzündlichen oder umweltgefährdenden Stoffen mittels Unterschrift erklärt.

Pumpen / Pumpenbestandteile, welche in Berührung mit biogefährlichen, erbgutverändernden oder radioaktiven Stoffen in Berührung gekommen sind, können wir grundsätzlich nicht annehmen.

Unsere Arbeiten an Pumpen oder Pumpenbestandteilen können nur und erst dann erfolgen, wenn wir beiliegende Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche von autorisiertem Fachpersonal vollständig und korrekt ausgefüllt worden ist, erhalten haben. Kann diese Erklärung nicht unverzüglich beigebracht werden, verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist zur Durchführung der Arbeiten angemessen.

Sollten trotz vollständiger Entleerung und sorgfältiger Reinigung besondere Sicherheitsvorkehrungen notwendig sein, muss das Betreiberunternehmen uns dies vorgängig mitteilen. Nur so können die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Jedoch halten wir uns ausdrücklich das Recht vor, die Arbeiten abzulehnen.

Für jede Pumpe / jedes Pumpenbestandteil ist eine eigene Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.